

Stellungnahme

zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen sowie Anlagen

Vorbemerkung

Aus der Erklärung von KMK-Präsidentin Dr. Hubig zu den Ergebnissen der Gespräche mit dem Bund zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in Schulen am 21.09.2020 möchten wir zitieren:

„Ausdrücklich zu begrüßen ist die Bereitschaft der Bundesregierung, noch in diesem Jahr die Beschaffung der Endgeräte für Lehrkräfte zu ermöglichen. Hierbei sollten wir zügig die entsprechenden Voraussetzungen schaffen, damit wir ebenso schnell wie bei der Beschaffung der Endgeräte für Schülerinnen und Schüler diese Investition zu Gunsten der Lehrkräfte realisieren. Das wird noch einmal einen wichtigen Schub für die Modernisierung der Schulen auslösen. Die kurz vor dem Abschluss stehende Vereinbarung zur Finanzierung der Administratoren schließt dabei den Kreis nachhaltiger Vereinbarungen von Bund und Ländern.“

Das Niedersächsische Kultusministerium hat nun einen Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen zur „Anhörung“ vorgelegt. Die Anhörungsfrist lief zum 13.04.2021 aus.

Eine Anhörung der Bildungsverbände wie auch der Spitzenorganisationen fand nicht statt. Nur zufällig hat der Philologenverband Niedersachsen von der beabsichtigten Änderung und Erstellung der genannten Vorlage Kenntnis erlangt. Dies ist bei einem so elementar wichtigen Thema mehr als unverständlich und nicht zu entschuldigen. Wir erwarten daher an dieser Stelle, dass alle Stellungnahmen, die nach dem 13.04.2021 eingehen, berücksichtigt werden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Im Einzelnen

Konzept

Die Schulen, die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Pandemie vor ein Digitalisierungschaos gestellt worden. Ohne Unterstützung des Landes waren die Beteiligten gezwungen aus dem (fast) Nichts digitalen Unterricht zu organisieren. Es folgten Ankündigungen auf Ankündigungen – stets mit dem Blick auf den Bund. Nach über einem Jahr mit der COVID-Pandemie liegen nun Entwürfe zur Förderung der Digitalisierung, hier digitale Endgeräte für Lehrkräfte, vor.

Es fehlt auch weiterhin vollständig an einem Konzept zur Umsetzung und Nutzung der IT-Infrastruktur durch das Land Niedersachsen. Die hier vorliegende Förderungsrichtlinie erfolgt ohne klare Vorgaben hinsichtlich der Hard- und Software. Die Beliebigkeit im Hinblick auf die zu beschaffende Hard- und Software kann zu diversen Folgeproblemen führen.

Es bleibt unklar, wie im Falle von (zeitanteiligen) Abordnungen, mehreren Einsatzorten etc. verfahren werden soll, wenn beispielsweise an verschiedenen Schulen verschiedene Geräte und Softwarelösungen eingesetzt werden. Offen bleibt auch, wie eine Versorgung der Studienseminare bzw. der dort tätigen Ausbilder und Auszubildenden erfolgen soll. Die Kompatibilität untereinander könnte höchst eingeschränkt sein.

Die Referendare müssen ebenfalls bei der Beschaffung von Dienstgeräten berücksichtigt werden und eine Zusicherung erhalten, ein Gerät entweder über die Schule oder das Studienseminar zu beziehen.

Weiter bleibt unklar, welche Applikationen und Programme zum Einsatz freigegeben und u.a. datenschutzkonform ausgestaltet sind. Dies gilt insbesondere, wenn den Benutzern aufgegeben wird, dass die Regelungen des Erlasses "Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften" auch bei den Dienstgeräten zu beachten sind. Bereits jetzt bewegen sich die Lehrkräfte bei der Erteilung von Distanzunterricht in einer rechtlichen "Grauzone".

Es muss ein tragfähiges Konzept erarbeitet werden, auf dessen Grundlage der Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Einsatz schulgebundener digitaler Endgeräte für Lehrkräfte dauerhaft erfolgen. In der aktuellen Form sind einem "Flickenteppich" und entsprechender Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet. Die Geräte müssen in der Regel als alleiniges Arbeitsgerät tauglich sein und sie müssen sich nahtlos in die Infrastruktur einfügen können; auch wenn die derzeitige IT-Infrastruktur an den Schulen nicht einheitlich ist.

Ein landeseinheitlicher Katalog für (oft hardwareunabhängige) Software wäre wünschenswert. Das Land sollte ein passendes Medienkonzept gleich mitliefern, statt an allen Schulen parallel ein ähnliches erarbeiten zu lassen.

Arbeitsmittel

Völlig unverständlich ist, dass der Dienstherr offensichtlich der Meinung ist, dass er bloß eine Förderung des Bundes und des Landes „weitergibt“. Es handelt sich um Arbeitsmittel, nicht um Geräte, die nach Good-Will des Dienstherrn verteilt werden. Es handelt sich nicht um schlichte Leihgeräte, es sind Dienstgeräte.

Eine Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Defekt muss gewährleistet sein, der in den Informationen enthaltene Entfall ist nicht hinnehmbar.

"Nicht förderfähig sind die Wartung und der Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturkosten." Hier muss sich der Dienstherr die Frage gefallen lassen, ob nach fünf Jahren die Digitalisierung mangels funktionierender Hardware dann zu Ende sein soll. Das Land muss eine nachhaltige Finanzierung von Endgeräten sicherstellen. Dazu gehören neben personellen Fragen bzgl. der Wartung auch Ersatzteile und Neuanschaffungen. Das Wort "befristet" ist mit Digitalisierung nicht vereinbar.

Wir erwarten eine klare und zukunftsorientierte Aussage des Dienstherrn über diese Förderung hinaus, zumal offensichtlich ein Referat „Bildung in der digitalen Welt“ neu geschaffen wurde.

Musternutzungsvertrag

Der unter 6.2 genannte Musternutzungsvertrag liegt nicht vor.

Es bleibt unabhängig davon die Frage der Notwendigkeit eines Nutzungsvertrages und mit wem - grundsätzlich reichen hier die allgemeinen gesetzlichen bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen zu dienstlichem Eigentum völlig aus. Aus unserer Sicht würde allenfalls eine Vereinbarung zur Überlassung von Arbeitsmitteln in Frage kommen.

Zuwendungszeitraum

Die getroffenen Regelungen sind grundsätzlich sinnvoll für den hiesigen durch den Bund förderfähigen Rahmen, es muss aber davon unberührt grundsätzlich die Pflicht des Dienstherrn klarstellend normiert werden,

dass Beamtinnen und Beamten grundsätzlich mit erforderlichen Arbeitsmitteln umfassend auszustatten sind. Dies gilt für die Geräte als solche und für nicht förderfähige Posten nach dieser Richtlinie (s.o.).

Wir sprechen uns deutlich und unmissverständlich gegen eine einmalige Ausstattung bis zu einer willkürlich gesetzten Frist aus.

Der Zuwendungszeitraum (Antragsfrist bis zum 31.05.2021, Umsetzung bis 30.09.2021) ist zu knapp bemessen. Das Land Niedersachsen hat es versäumt, die bereits vor der Pandemie notwendige Ausstattung und Förderung der Schulen und Lehrkräfte sicherzustellen - es kann nicht sein, dass nun ein solcher Zeitdruck aufgebaut wird. Es ist jetzt bereits Anfang Mai, die Erlasse und Richtlinien nicht final abgestimmt und beschlossen. Die verbleibenden Fristen sind daher zu knapp bemessen und müssen ausgedehnt werden.

Vorfinanzierung durch die Schulträger

Obwohl wir weiterhin der Auffassung sind, dass die Ausstattung der Lehrkräfte mit Dienstgeräten Aufgabe des Dienstherrn ist, und nicht der Schulträger, kritisieren wir die in der Regelung unter Punkt 7.5 formulierte Vorfinanzierung durch die Schulträger. Die Regelung sollte nicht als Ermessensvorschrift ausgestaltet sein, da ansonsten eine sehr große Vorleistung erforderlich sein könnte. Dies könnte den gesamten Prozess hindern.

Support durch den Schulträger

First-Level-Support soll in der Schule durch das Landespersonal sichergestellt werden. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, weiteren Support für die „Leih“geräte für Lehrkräfte zu gewährleisten, ist aber für die Administration der Geräte und Einbindung in die schulische IT-Infrastruktur verantwortlich.

Es bleibt unklar, was unter "weiteren Support" zu verstehen ist. Hier bedarf es einer Klarstellung und Konkretisierung.

Administration

Zudem können über ein weiteres Förderprogramm des Bundes und der Länder, das zeitnah in Kraft treten werde, befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel für die Administration von digitalen Endgeräten aus diesem Sonderprogramm gefördert werden.

Da der Ausbau der Digitalisierung in Schule keine befristete Aufgabe darstellt, sind diese Ausgaben dauerhaft zu fördern, sei es für Schulträger, sei es für die Schulen selbst.

Um den 2nd Level Support der Dienstgeräte werden sich mangels zusätzlichen Personals aktuell Kolleginnen und Kollegen on-top kümmern, die dafür nur mit Glück zusätzliche Anrechnungsstunden für Administration erhalten. Es muss klar geregelt sein, wer als Ansprechpartner zur Verfügung steht und wie dieser entlohnt oder entlastet werden soll.

Datenschutz

"Die Speicherung von personenbezogenen Daten auf dem Gerät ist nicht vorgesehen." Dies stellt aus unserer Sicht einen erheblichen Fehler dar. Die Dienstgeräte sollten doch genau dazu da sein, dass man solche Daten nicht auf dem privaten Endgerät verarbeiten muss. Wenn man auf einem Dienstgerät keine Noten speichern darf/soll, wird dies weiterhin auf Privatrechnern geschehen, insbesondere wenn Schulen über keine schulinterne Plattform verfügen.

Im Erlass wird sogar darauf verwiesen, dass die Dienstgeräte datenschutztechnisch mit privaten Geräten gleich zu setzen sind. Das führt das Ganze unserer Ansicht nach ad Absurdum - ein privater Rechner sollte

aus Datenschutzsicht immer kritischer als ein Dienstrechner betrachtet werden. Dieser Satz muss u.E. gestrichen oder eigentlich ins Gegenteil mit Vorgaben zur Verschlüsselung etc. umgekehrt werden.

Hannover, Mai 2021

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de